

**1. Geltungsbereich:** Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese AGB. Von den nachfolgenden oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen – insbesondere in Einkaufsbedingungen des Auftraggebers – sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Leistung von Diensten, die Erbringung sonstiger Leistungen oder die Entgeltannahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.

**2. Angebote, Verträge:** Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder vorgedruckte Auftragsbestätigung zustande oder wenn Aufträge von uns ausgeführt werden.

### 3. Schriftform:

3.1 Änderungen, Ergänzungen und/oder die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages oder dieser AGB, inklusive dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform und sind von beiden Partnern zu akzeptieren.

3.2 Erklärungen (inkl. Kündigungen) oder Anzeigen des Auftraggebers nach Vertragschluss bedürfen der Schriftform.

**4. Preise:** Es gelten die in den bestätigten Aufträgen genannten spezifizierten Einzelpreise. Sofern die Prüfungen nicht spezifizierte, aber notwendige Zusatzleistungen erforderlich machen, gelten dafür unsere Preise, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung in Kraft sind. Sofern aus unserer Sicht größere Zusatzleistungen, die nicht im Auftrag spezifiziert sind, erforderlich werden, werden wir vor Ausführung solcher Zusatzleistungen, soweit dies nach dem konkreten Prüfverfahren möglich ist, Rücksprache mit dem Auftraggeber halten.

In unseren Preisen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – die Kosten für Verpackung, Versicherung und Fracht nicht enthalten. Ferner nicht in unseren Preisen enthalten ist die Umsatzsteuer, welche in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten ist.

### 5. Zahlung, Aufrechnung:

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber den Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum oder Erbringung der Leistung an uns zu zahlen.

5.2 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### 6. Leistungsumfang, Leistungsort, Versand:

6.1 Leistungsumfang ist der auf Basis unserer Angebote vom Auftraggeber erteilte Auftrag mit dem Inhalt, der von uns bestätigt wurde. Wir sind zu Teilleistungen in angemessenem Umfang berechtigt. Bei der Beauftragung mit Prüfleistungen sind wir berechtigt, nach unserer Auswahl nach dem anerkannten Stand der Technik geeignete Prüf- und Messverfahren zur Durchführung der beauftragten Prüfungen anzuwenden, wenn nicht im bestätigten Auftrag ausdrücklich die Anwendung eines bestimmten Prüf- und Messverfahrens vereinbart wurde, oder die Prüfung ggf. an ein geeignetes und kompetentes Prüflaboratorium im Unterauftrag zu vergeben. Auf Besonderheiten der beauftragten Prüfungen wird der Auftraggeber in ausreichendem Maße und rechtzeitig hinweisen.

6.2 Leistungsort für die Leistung und Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens.

6.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, versenden wir die Prüfungs- und sonstige Auftragsergebnisse auf Gefahr des Auftraggebers; dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer sowie ggf. den Abschluss einer Transportversicherung. Ziffer 6.2 bleibt unberührt. Das gleiche gilt, soweit eine Rücksendung der gelieferten Proben vereinbart ist.

**7. Bereitstellung von Probematerial:** Der Auftraggeber stellt sicher, dass die zu untersuchenden Probematerialien rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten für das Probematerial sowie für dessen fristgerechte Anlieferung.

**8. Haftung für Probematerial:** Der Auftraggeber sichert zu, dass das Probematerial entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen deklariert und verpackt ist und er sämtliche erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise über besondere Gefahren des Probematerials gibt und uns über die entsprechende Handhabungsweise informiert. Dieser Informationspflicht kommt der Auftraggeber so rechtzeitig nach, dass wir uns auf eine ordnungsgemäße Behandlung der Probe einstellen können. Alle erforderlichen Informationen haben in jedem Fall jedoch spätestens bei Übergabe des Probematerials vorzuliegen. Der Auftraggeber haftet für Schäden (z. B. an Geräten), die durch das Fehlen von Informationen entstehen.

### 9. Liefer- und Leistungstermine, Verzug:

9.1 Der Auftraggeber hat fristgerecht und auf seine Kosten sicherzustellen, dass alle vereinbarten Vorarbeiten und die sonst erforderlichen Leistungen und Beistellungen (Vorleistungen) so rechtzeitig erfolgt sind, dass unsere Lieferung bzw. Leistung wie vereinbart termingerecht begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verursacht die Nichterbringung oder die nicht rechtzeitige Erbringung der Vorleistungen einen verzögerten Beginn oder eine verzögerte Durchführung unserer Lieferung und/oder Leistung, so hat uns der Auftraggeber alle damit verbundenen Kosten, wie z. B. für Wartezeiten oder zusätzlich erforderliche Reisekosten, in vollem Umfang zu ersetzen, es sei denn, der Auftraggeber hat die nicht fristgerechte oder nicht vollständige Erbringung der Vorleistungen nicht zu vertreten. Ferner stellt uns der Auftraggeber von jeglicher Haftung gegenüber Dritten in diesem Zusammenhang in vollem Umfang frei.

9.2 Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin, der bei Untersuchung von Probematerial erst mit Übergabe des ordnungsgemäßen Probematerials an uns zu laufen beginnt, aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch uns nicht rechtzeitig erfüllt, so hat uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung und/oder Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

9.3 Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Auftraggeber daher von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung oder Leistung besteht.

**10. Aufbewahrung/Entsorgung:** Während aller Untersuchungen bleibt der Auftraggeber Eigentümer des Probematerials. Er verpflichtet sich, das Probematerial nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Prüfungen und nach Ablauf der von uns einzuhaltenden Aufbewahrungsfrist ohne Kosten für uns zurückzunehmen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Wir verpflichten uns, die übergebenen Proben und die dazugehörigen Informationen für eine Frist von 14 Tagen nach Versand des Prüfberichtes ordnungsgemäß aufzubewahren. Mit Ablauf dieser Frist stellen wir dem Auftraggeber die Proben zur Verfügung. Sofern die Proben vom Auftraggeber nicht innerhalb von einem Monat nach Zurverfügungstellung abge-

nommen worden sind, sind wir berechtigt, die Proben auf Kosten des Auftraggebers ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.

**11. Höhere Gewalt:** Im Fall von höherer Gewalt ruhen unsere Liefer- und Leistungspflichten. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unter-aufnehmer wegen Ereignissen höherer Gewalt oder aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

**12. Rücktrittsrecht:** Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**13. Beanstandungen:** Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung oder Leistung (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung bzw. dem Zeitpunkt, zu dem sie bei zumutbarer Untersuchung hätten entdeckt werden müssen) schriftlich zugegangen sein. Sofern der Auftraggeber Beanstandungen und Mängelrügen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Schriftform anzeigt, gilt unsere Lieferung und/oder Leistung im Hinblick auf die nicht rechtzeitige oder nicht formgerechte Beanstandung bzw. den nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügten Mangel als mangelfrei. Nimmt der Auftraggeber unsere Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels ausdrücklich schriftlich vorbehält.

### 14. Rechte des Bestellers bei Mängeln:

14.1 Der Auftraggeber kann aus der Mangelhaftigkeit unserer Lieferung oder Leistung keine Rechte ableiten, soweit lediglich eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit unserer Lieferung oder Leistung vorliegt. Soweit unsere Lieferung oder Leistung mangelhaft ist und vom Auftraggeber hiernach zu Recht beanstandet wird, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist uns stets Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu geben. Nacherfüllung umfasst hierbei insbesondere die erneute kostenlose Durchführung der in Auftrag gegebenen Prüfungen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber seine gesetzlichen Rücktrittsrechte ausüben oder die Vergütung mindern.

14.2 Ferner kann der Auftraggeber Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dies ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung oder das Ergebnis der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Auf den Aufwendungsersatz findet im Übrigen Ziffer 15 Anwendung, Ziffer 15. gilt zudem für eventuelle Schadenersatzansprüche bei Mängeln.

14.3 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes gilt Ziffer 14.2 entsprechend.

14.4 Bei unvollständiger Lieferung oder Leistung oder wenn wir eine sonstige Pflicht (Nebenpflicht) in einer von uns zu vertretenden Weise verletzen, hat uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Frist zur vollständigen Leistung oder zur Beseitigung der Pflichtverletzung zu setzen. Aus unerheblichen Leistungsabweichungen kann der Auftraggeber jedoch keine Rechte herleiten. Mehr als nur unerhebliche Leistungsabweichungen leisten wir nach, soweit uns dies zumutbar ist. Ansonsten erteilen wir hierüber eine entsprechende Gutschrift.

### 15. Schadenersatz:

15.1 Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung bestehen nur, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt höchstens Euro 20.000 pro Kalenderjahr oder den fünffachen Rechnungswert der betroffenen Lieferung oder Leistung, sofern dieser Wert Euro 20.000 übersteigt.

15.2 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

**16. Verjährung:** Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die vorgenannte Verjährungsfrist gilt nicht, sofern wir vorsätzlich gehandelt haben oder soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

**17. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen:** Soweit mit dem Auftraggeber im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Auftraggeber für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung des Probematerials verantwortlich.

**18. Beratung:** Unsere sonstige Beratungsleistung ist unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit den Auftraggeber nicht von der eigenen Prüfverpflichtung.

**19. Vertraulichkeit:** Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle vertraulichen betrieblichen Informationen, die er im Rahmen des Auftrages von uns erhalten hat oder über uns in Erfahrung gebracht hat, vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber erwirbt die einfachen und nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an den ermittelten Analysendaten, Gutachten und Empfehlungen, nicht jedoch an Know-how, Urheberrechten, Erfindungen oder ähnlichem, die der Auftraggeber streng vertraulich behandeln und nicht für eigene Zwecke verwenden wird, es sei denn, dass im bestätigten Auftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

**20. Gerichtsstand:** Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

**21. Anwendbares Recht:** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland.

**21. Handelsklauseln:** Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung.

**22. Teilunwirksamkeit:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.